

Kolpingstadt Kerpen



Pachtvertrag mit ***Vertragspartnerin/Vertragspartner

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragslaufzeit
- § 3 Pachtzins, Zahlung des Pachtzinses
- § 4 Wertsicherungsklausel
- § 5 Jagdvorschriften
- § 6 Jagdliche Einrichtungen
- § 7 Regelung guter jagdlicher Praxis, Hegeschauen
- § 8 Wildäsungsfläche, Fütterungen
- § 9 Beschränkung der Jagdausübung, Grünbrücke, Anpassungspflicht
- § 10 Jagdschutz, Wildfolge, Beteiligung Dritter
- § 11 Wildschadensersatz
- § 12 Fahrerlaubnis
- § 13 Kündigung, Vertragsbeendigung
- § 14 Schlussbestimmungen
- § 15 Wirksamwerden des Vertrages

- Anl. 1 Auflistung der städtischen Flächen des Eigenjagdbezirkes
- Anl. 2 Auflistung der Angliederungsflächen des Eigenjagdbezirkes
- Anl. 3 Darstellung des Eigenjagdbezirkes
- Anl. 4 Revierbeschreibung
- Anl. 5 Darstellung der Grünbrücke
- Anl. 6 Auszug aus dem Landschaftsplan Erfttal Süd, 8. Änderung

Pachtvertrag Jagdrecht

Die **Kolpingstadt Kerpen**
vertreten durch den Bürgermeister Dieter Spürck
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- im Folgenden "Verpächterin" genannt -

und *****Herr/Frau ***Name**
***Straße/Hausnummer, ***PLZ/Ort
- im Folgenden "Pächter" genannt -

schließen den nachfolgenden Vertrag:

Präambel

Die Kolpingstadt Kerpen nutzt die Jagd auf den stadteigenen Flächen durch Verpachtung des Jagdrechtes im Eigenjagdbezirk „Kerpener Parrig“ inklusive weiterer Angliederungsflächen. Das Revier liegt im Naturschutz- und Naherholungsgebiet Kerpener Parrig. Die Ausübung der Jagd im Stadtgebiet soll tierschutzgerecht und nachhaltig erfolgen und dazu beitragen, eine naturnahe Forstwirtschaft auf ganzer Fläche zu ermöglichen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter das Jagdrecht über den Eigenjagdbezirk „Kerpener Parrig“ nach den Maßgaben dieses Vertrages. Die Größe des Reviers beträgt ca. 87,6 ha (Anlage 1). Hinzukommen diverse Angliederungsflächen von ca. 24,4 ha (Anlage 2). Der Eigenjagdbezirk hat somit eine Größe von insgesamt ca. 112 ha und setzt sich unter anderem aus ca. 82,1 ha Wald sowie ca. 21,5 ha Grünland und ca. 2,0 ha Ackerland zusammen. Dem Pächter ist das Revier (nachfolgend „Jagdbezirk“ genannt) nach Lage, Größe und Begrenzung bekannt. Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit des Jagdbezirkes wird nicht gegeben.
- (2) Der Jagdbezirk ist im anliegenden Plan (Anlage 3) farblich dargestellt und in der Revierbeschreibung (Anlage 4) zusammengefasst.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Pachtvertrag beginnt am 01.04.2024 und endet am 31.03.2040. Das Pachtjahr läuft jeweils vom 01.04. bis 31.03..
- (2) Die Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

§ 3 Pachtzins, Zahlung des Pachtzinses

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich ***** € je Hektar zuzüglich der jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %), insgesamt somit ***** € (in Worten: *****).
- (2) Der Pachtzins (insgesamt ***** €) ist jeweils zum 01.04. zu Beginn des Pachtjahres unter Ausschluss jeglicher Einrede, Aufrechnung oder eines nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhenden Zurückbehaltungsrechts unaufgefordert auf folgende Bankverbindung zu zahlen:
Kontoinhaber: Kolpingstadt Kerpen
IBAN: DE52370502990149000013
SWIFT-BIC: COKSDE33 Kreissparkasse Köln
Verwendungszweck: 17000-***** Jagdrecht Eigenjagdbezirk Parrig
- (3) Beträge, die bei Fälligkeit nicht gezahlt wurden, sind mit 5 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, ohne dass es noch einer besonderen Mahnung bedarf.
- (4) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb, dem Erholungsverkehr oder aus sonstigen Gründen, begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung. Dies gilt insbesondere auch für die Zäunung von Kulturen und Naturverjüngungen.

§ 4 Wertsicherungsklausel

- (1) Sollte sich der vom statistischen Bundesamt in Wiesbaden für die gesamte Bundesrepublik amtlich festgesetzte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2020 = 100) für den Monat ***März 2024 künftig nach oben oder nach unten um mehr als 10 % verändern, so erhöht oder ermäßigt sich der geschuldete Betrag jeweils im selben prozentualen Verhältnis. Die Anpassung erfolgt von dem 01.04. des Jahres an, in dem die 10 %-Marke überschritten wird. Nach einer erfolgten Anpassung wird die Anpassungsklausel erneut anwendbar, wenn wieder eine entsprechende Veränderung stattfindet. Dabei ist die Indexzahl, die für die letzte Anpassung maßgeblich war, für die Berechnung der erneuten Veränderung maßgeblich.
- (2) Werden wegen der Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so sind zur Berechnung die alten, bereits veröffentlichten Indexzahlen bis zu dem Kalendermonat der ersten amtlichen Verkündung der neuen Indexreihe und von diesem Zeitpunkt an die neue Indexreihe maßgebend.
- (3) Sollte die vorstehende Wertsicherungsregelung rechtlich nicht zulässig sein, sind die Vertragsbeteiligten verpflichtet, für die Zukunft eine anderweitige Wertsicherung zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem in diesem Vertrag angestrebten Ergebnis möglichst nahe kommt. Für die Vergangenheit verbleibt es bei der Regelung des § 8 Preisklauselgesetz,

wonach eine gesetzliche Unzulässigkeit der vereinbarten Wertsicherung erst mit deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung für die Zukunft unwirksam wird.

§ 5 Jagdvorschriften

Der Pächter ist verpflichtet das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) sowie alle einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Jagdliche Einrichtungen

- (1) Errichtung und Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Verpächterin. Alle Maßnahmen dieser Art sowie alle Eingriffe in den Bewuchs sind mit dem zuständigen Forstbetriebsbezirk abzustimmen.
- (2) Auf Verlangen der Verpächterin ist der Pächter verpflichtet, jagdliche Einrichtungen innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Der Bau von Jagdhütten ist nicht erlaubt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht der bei Pachtbeginn übernommenen und der zusätzlich erstellten jagdlichen Einrichtungen obliegt dem Pächter. Der Pächter stellt die Verpächterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung oder dem Vorhandensein jagdlicher Einrichtungen ergeben.
- (5) Nach Pachtende hat der Pächter seine jagdlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten zu entfernen, sofern er sie nicht dem Pachtnachfolger gegen ein angemessenes Entgelt überlässt. Kommt der Pächter der Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann die Verpächterin die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen.
- (6) Jagdliche Einrichtungen sind so aufzubauen oder zu errichten, dass Bäume nicht geschädigt werden. Halterungen oder Befestigungen an Bäumen mit Nägeln oder Schrauben sind untersagt.
- (7) Die städtische Parzelle Gemarkung Mödrath, Flur 4, Nr. 488, groß: 108.546 qm, östlich der A 61, liegt an der Grenze zur Jagdgenossenschaft Horrem-Mödrath. Die Fläche ist im anliegenden Plan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, schraffiert dargestellt. Aufgrund der topographischen Gegebenheit und der dort zu verzeichnenden Wildschäden, wird der Jagdgenossenschaft Horrem-Mödrath die Möglichkeit eingeräumt, an der Grenze zum Eigenjagdbezirk „Kerpener Parrig“ eine Jagdeinrichtung zu errichten. Diese darf auch dann errichtet werden, wenn der gebotene Grenzabstand von 75 m gemäß § 28 LJG NRW nicht eingehalten werden sollte.

§ 7 Regelung guter jagdlicher Praxis, Hegeschauen

- (1) Es werden folgende spezifische Regeln guter jagdlicher Praxis vereinbart:
Es gelten die Hinweise und Empfehlungen für die Hege und Bejagung von Reh- und Schwarzwild im Land NRW (herausgegeben von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung des Landes NRW) als verbindliche Grundlage der Wildstandsbewirtschaftung.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, die von der unteren Jagdbehörde angesetzten Hegeschauen (§ 22 Abs. 10 LJG NRW) auf seine Kosten und Gefahren zu beschicken.

§ 8 Wildäsungsfläche, Fütterungen

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, Wildäsungsflächen ordnungsgemäß zu bewirtschaften; Vorschläge der Verpächterin sind zu berücksichtigen.
- (2) Fütterungen sind mit Ausnahme der Wildfütterung zu Notzeiten (§ 23 BJagdG i.V. mit § 25 Abs. 1 LJG NRW) nicht erlaubt.
- (3) Die Anlegung einer KIRRUNG zur Schwarzwildbejagung im Jagdjahr 2024/2025 und einer weiteren ab dem Jagdjahr 2025/2026 ist erlaubt. Die KIRRUNGEN sind der Unteren Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreis anzuzeigen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

§ 9 Beschränkung der Jagdausübung, Grünbrücke, Anpassungspflicht

- (1) Der Einsatz von Fallen für den Totfang ist verboten.
- (2) Während der wildartenspezifischen Notzeiten i. S. v. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen darf die Jagd auf diese Arten nicht ausgeübt werden.
- (3) Die durch RWE Power errichtete Grünbrücke über die A 61 südlich des Autobahnkreuzes Kerpen verbindet den Jagdbezirk Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kerpen und Eigenjagdbezirk Kerpener Parrig. Innerhalb eines 300 m Radius dieser Wildbrücke liegen auf der Seite des Eigenjagdbezirkes Kerpener Parrig landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche regelmäßig von Schwarzwild aufgesucht werden.
- (4) Diese Grünbrücke dient nicht als Querungshilfe für Wild, sondern für Amphibien und Wirbellose sowie für Fledermäuse, um einen gefahrlosen Überflug zu Jagdgebieten oder Quartieren zu ermöglichen.
- (5) Demnach besteht im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 7 LJG NRW kein Jagdverbot im Umkreis von 300 m. Jedoch sollte eine Jagdausübung im näheren Brückenumfeld nicht erfolgen (siehe

Anlage 5).

- (6) Der Pächter hat gegenüber Waldbesuchern die gebotene Zurückhaltung zu üben.
- (7) Der Landschaftsplan 5 Erfttal Süd ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (8) Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft u. a. nach § 20 Landesnaturschutzgesetz NRW festzusetzen.
- (9) Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote. Für das Naturschutzgebiet und FFH(Fauna-Flora-Habitat)-Gebiet „Parrig“ gelten derzeit die gemäß Landschaftsplan 5 allgemeinen Festsetzungen unter Punkt II Nr. 2.1 sowie die gebietsspezifischen Gebote unter Punkt NSG 2.1-4 Parrig (siehe Anlage 6).

§ 10 Jagdschutz, Wildfolge, Beteiligung Dritter

- (1) Der Pächter hat für einen ausreichenden Jagdschutz zu sorgen. Eine von ihm angestellte Jagdaufsicht muss gemäß § 26 Abs. 3 LJG NRW bestätigt sein. Die Anstellung bedarf außerdem der Zustimmung durch die Verpächterin.

Die zuständige Forstbetriebsbeamtin oder der zuständige Forstbetriebsbeamte ist befugt, in Jagdausrüstung angetroffene Personen auf ihre Jagdberechtigung zu überprüfen. Die Pflichten und Befugnisse der zuständigen Forstbetriebsbeamtin oder des zuständigen Forstbetriebsbeamten nach dem Landesgesetz bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Des Weiteren ist der Pächter verpflichtet, entsprechende Wildfolgevereinbarungen mit den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieses Vertrages gemäß § 29 LJG NRW in schriftlicher Form zu schließen.
- (3) Zur Weiter- oder Unterverpachtung sowie zur Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist der Pächter nicht berechtigt. Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter zu unterzeichnen und von der Verpächterin gegenzuzeichnen. Die Verpächterin gibt ihre Zustimmung zu nur einem unentgeltlichen Jagderlaubnisschein für jeweils ein Jagdjahr. Der Pächter hat die Jagderlaubnis auf Verlangen der Verpächterin zu widerrufen, wenn sich für die Verpächterin hierfür nachträglich ein wichtiger Grund ergibt.
- (4) Eine entgegen Absatz 1 erteilte entgeltliche Jagderlaubnis (einschließlich der Erlaubnis für Einzelabschüsse), berechtigt die Verpächterin, vom Pächter die Herausgabe aller von Dritten empfangenen Leistungen für solche Jagderlaubnisse zu fordern; darüber hinaus ist die Verpächterin zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages berechtigt (siehe § 13 des Vertrages).

§ 11 Wildschadensersatz

- (1) Der Pächter haftet für Jagdschäden im Rahmen des § 33 Bundesjagdgesetzes.
- (2) Der Pächter hat grundsätzlich Wildschäden gemäß den Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Pächter Wildschäden auf den jagdlichen Angliederungsflächen dem jeweiligen Eigentümer oder Nutznießer in voller Höhe gemäß den Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes zu erstatten.

Im Einzelnen wird hierzu folgendes vereinbart:

a. Wildschäden im Wald

Wildschäden (Schäl-, Flege- und Verbisschäden), die an Forstkulturen im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 LJG NRW an den Hauptholzarten und den anderen geeigneten Holzarten (Stieleiche, Gemeine Esche, Wildkirsche, Feldulme, Flatterulme, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne, Hainbuche, Eberesche Aspe und Gemeine Traubenkirsche) entstehen, sind vom Jagdpächter zu ersetzen.

Der Pächter ist verpflichtet, das in gegatterten Flächen eingedrungene Schalenwild unter Beachtung jagdrechtlicher Vorschriften unverzüglich, jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung, zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommt der Pächter der Aufforderung nicht nach, kann die Eigentümerin oder Nutznießer Ersatzmaßnahmen ergreifen. Die anfallenden Kosten trägt der Pächter.

b. Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Der Pächter ist uneingeschränkt zum Ersatz von Wildschäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes verpflichtet.

- (3) Die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden richtet sich nach den §§ 34 und 35 BJagdG in Verbindung mit den §§ 34 bis 41 LJG NRW.

§ 12 Fahrerlaubnis

Der Pächter und die Inhaberin oder der Inhaber des Jagderlaubnisscheines dürfen die für den öffentlichen Verkehr gesperrten städtischen Forstwirtschaftswege mit Kraftfahrzeugen nur mit einer von der Verpächterin ausgestellten Fahrerlaubnis befahren. Das Fahren in Waldbeständen ist nicht gestattet. Die Fahrerlaubnis ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

§ 13 Kündigung, Vertragsbeendigung

- (1) Die Verpächterin kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a. der Pächter wegen strafbarer Handlungen nach den §§ 292 und 293 des Strafgesetzbuches sowie § 38 BfGG rechtskräftig verurteilt ist,

- b. der Pächter wiederholt oder in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd oder den Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der §§ 6 und 8, zuwiderhandelt,
 - c. der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen, auch hinsichtlich einer eventuellen Jagdsteuer und der Berufsgenossenschaftsbeiträge, nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - d. der Pächter dem Verbot oder der Verpflichtung nach § 9 dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - e. der Pächter für den Vertragsabschluss wichtige Umstände verschwiegen hat.
- (2) Wird gegen den Pächter das Insolvenzverfahren beantragt, steht der Verpächterin ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu, § 109 Insolvenzordnung bleibt unberührt.
 - (3) Erlischt der Vertrag mit dem Pächter aufgrund der Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, kann die Verpächterin innerhalb von drei Monaten, nachdem sie von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, zum Ende des Jagdjahres kündigen.
 - (4) Im Falle einer Kündigung Nach Absatz 1, 2 oder 3 hat der Pächter der Verpächterin den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Neuverpachtung und einen etwaigen Mindererlös. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt dagegen voll der Verpächterin.
 - (5) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Pachtjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche während der Pachtzeit um mehr als ein Fünftel kleiner geworden ist.
 - (6) Stirbt der Pächter, endet der Pachtvertrag zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist alsdann durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, durch die das mit der unwirksamen Bestimmung verbundene rechtliche oder wirtschaftliche Ziel erreicht wird.
- (4) Gerichtsstand ist Kerpen.

§ 15 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn

- a. er von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet ist und
- b. er durch Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt sowie von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 BJagdG).

Für die Kolpingstadt:

Kerpen, den

.....
Dieter Spürck
Bürgermeister
Kolpingstadt Kerpen

Für den Pächter:

*****, den

.....
***Name
Pächter

Anlage 1

- Auflistung der städtischen Flächen des Eigenjagdbezirkes -

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm
Horrem	17	406	28
Kerpen	25	9	141
Kerpen	25	10	65
Kerpen	25	13	14
Kerpen	25	14	5.799
Kerpen	25	45	4.544
Kerpen	25	56	38
Kerpen	25	60	51.413
Kerpen	25	61	1.623
Kerpen	25	64	107.441
Kerpen	25	65	739
Kerpen	25	69	628
Kerpen	25	70	849
Kerpen	25	80	41.318
Kerpen	39	192	1.126
Kerpen	39	193	6.145
Kerpen	39	196	652
Kerpen	39	209	1.960
Kerpen	44	230	2.916
Mödrath	4	72	31.413
Mödrath	4	86	3.589
Mödrath	4	424	1.540
Mödrath	4	425	10.000
Mödrath	4	428	4.466
Mödrath	4	429	7.887
Mödrath	4	488	108.546
Mödrath	4	495	510
Mödrath	4	502	5.851
Mödrath	4	636	26.907
Mödrath	4	638	30.047
Mödrath	5	3	3.787
Mödrath	5	4	1.887
Mödrath	5	13	35.244
Mödrath	5	30	1.482
Mödrath	5	64	722

Mödrath	5	65	50
Mödrath	5	66	48
Mödrath	5	71	270.091
Mödrath	5	73	10.166
Mödrath	5	75	78.023
Mödrath	5	77	1.272
Mödrath	5	78	8.220
Mödrath	5	79	1.465
Mödrath	5	80	5.595

gesamt 876.247 qm

Anlage 2

- Auflistung der Angliederungsflächen des Eigenjagdbezirkes -

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm
Kerpen	4	231	43.657
Kerpen	25	66	6.087
Kerpen	25	67	46.813
Kerpen	25	72	12.746
Kerpen	25	73	73.667
Kerpen	39	194	25.041
Kerpen	39	195	5.579
Mödrath	4	419	10.903
Mödrath	4	496	3.572
Mödrath	4	499	8.183
Mödrath	4	500	8.182

gesamt 244.430 qm

Anlage 3

- Darstellung des Eigenjagdbezirkes -



Anlage 4

- Revierbeschreibung -

Angaben zum Revier

Das Revier Eigenjagdbezirk Kerpener Parrig liegt unterhalb von der Autobahn A4 am Kreuz Kerpen und ist im südwestlichen Bereich umgrenzt von der Autobahn A 61. Mit dem Kerpener Parrig (und dem südlich anschließenden Kerpener Bruch) ist der Erft bis heute ein Teil des ursprünglichen Auewaldes erhalten geblieben.

Die ökologisch hohe Wertigkeit dieses naturnahen Auewaldreliktes mit Resten der Hart- und Weichholzaue als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna im Verdichtungsraum Köln / Bonn sowie seine Großflächigkeit, tragen dazu bei, dass der Wald – zusammen mit dem benachbarten Kerpener Bruch – als Naturschutzgebiet und als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) von europaweiter Bedeutung besonders geschützt ist.

Durch die enormen Grundwasserabsenkungen infolge des Braunkohleabbaus in der direkten und weiteren Umgebung, dem deswegen fehlenden Grundwasserkontakt und den durch Kanalisierung ausbleibenden periodischen Überschwemmungen der Erft, entwickelt sich der Auewald mehr und mehr in Richtung eines grundwasserunabhängigen Stieleichen-Hainbuchenwaldes.

Der Kerpener Parrig ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und verbindet die Stadtteile Horrem und Kerpen. Darüber hinaus wird der Kerpener Parrig bewirtschaftet. Dementsprechend wird er in regelmäßigen Abständen durchforstet (z. B. Holzeinschläge, Neuanpflanzungen, Anlegung von Rücketrassen).

Jagdrecht

Im Eigenjagdbezirk Kerpener Parrig wird ein Pächter zugelassen, der berechtigt ist, maximal einen Begehungsschein auszustellen.

Die Größe des Eigenjagdbezirkes beträgt ca. 87,6 ha. Hinzukommen diverse Angliederungsflächen von ca. 24,4 ha. Das Revier hat damit eine Größe von insgesamt ca. 112 ha, u. a.:

- ca. 82,1 ha Wald
- ca. 21,5 ha Grünland
- ca. 2,0 ha Ackerland

Wildarten

Im Revier sind folgende Wildarten vorhanden:

- Niederwild (Fuchs, Hase, Kaninchen u. a.)
- Rehwild als Standwild
- Schwarzwild als Wechselwild

Anlage 5

- Darstellung Grünbrücke -

Maßnahmenkonzept im Zuge der Fortführung des Tagebaus Hambach

